



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 7. Juli 1989

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 69	Anordnung über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen	361

Anordnung über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen

vom 8. Mai 1969

Die Sicherung des maximalen Zuwachses an National-einkommen erfordert es, im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Revolution alle Potenzen der intensiven erweiterten Reproduktion zu nutzen. Einem systematischen und planmäßigen Instandhaltungs- und Modernisierungswesen kommt hierbei für die Erhaltung und Rationalisierung bereits eingesetzter Grundmittel besondere Bedeutung zu. Um die proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft zu gewährleisten, müssen diese Hilfsprozesse mit der Rationalisierung der Hauptprozesse unserer Volkswirtschaft Schritt halten.

Da die kontinuierliche, qualitative und quantitative Erhöhung der Produktion der metallverarbeitenden Industrie im entscheidenden Maße von einem betriebs-sicheren und leistungsfähigen Werkzeugmaschinenpark abhängt, ist neben der Bereitstellung hochproduktiver Werkzeugmaschinen aus eigenem Aufkommen und aus Importen der Erhöhung der Kapazitäten für die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an bereits eingesetzten Werkzeugmaschinen sowie der Vervollkommnung der Organisation und Technologie in den Typenträgerbetrieben erhöhte Bedeutung beizumessen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen nach dem Typenträgersystem in Auftrag geben oder in Auftrag nehmen.

§ 2

Typenträgersystem

(1) Die Generalreparaturen an Werkzeugmaschinen und damit verbundene Typenmodernisierungen sind grundsätzlich spezialisiert nach Typen in Typenträgerbetrieben serienmäßig durchzuführen.

(2) Der jährliche Bedarf an Generalreparaturen und Modernisierungen von Werkzeugmaschinen ist zentral zu erfassen. Die Reparaturprogramme in den Typenträgerbetrieben sind auf der Grundlage einer optimalen Ausnutzung der vorhandenen Grundmittel abzustimmen bzw. zu spezialisieren.

(3) Typenträgerbetriebe können sein:

- Werkzeugmaschinen herstellende Betriebe
- Betriebe anderer Industriezweige, die über Reparaturlinien verfügen
- Reparaturbetriebe der bezirksgeleiteten Industrie aller Eigentumsformen
- Handwerksbetriebe
- Importorgane für Werkzeugmaschinen.

Die Erklärung zum Typenträgerbetrieb erfolgt durch den Generaldirektor der WB Werkzeugmaschinen durch Abschluß einer Vereinbarung mit dem Typenträgerbetrieb oder dem zuständigen übergeordneten Organ des Typenträgerbetriebes bzw. mittels Weisung im unterstellten Bereich.

(4) Die Typenträgerbetriebe führen auf der Grundlage der erteilten bzw. bestätigten Planaufgabe oder der abgeschlossenen Vereinbarung serienmäßig Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen durch. Sie sind zur ständigen Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Generalreparaturen durch Anwendung fortschrittlicher Technologien und Organisationsformen verpflichtet.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate April — Mai — Juni 1969